

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung eines Beschlusses zur Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH- RL)

Herausnahme der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie aus der Anlage 2 für 2013

Vom 19. Dezember 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 beschlossen, den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 20. Juni 2013 (BAnz AT 05.11.2013 B1) „über eine Änderung der Richtlinie gemäß § 137 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern, QSKH-RL) in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz Nr. 178 (S. 6 361), zuletzt geändert am 16. August 2012 (BAnz AT 20.11.2012 B4)“ wie folgt zu ändern:

I. Ziffer VI wird wie folgt gefasst:

„Die Änderung der Richtlinie tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Abweichend davon treten die Änderungen durch die Ziffern I. 3., IV. 2. a), b), d) und e), IV. 3. a) und b), IV. 5. a) und b), IV. 6. b) und c) sowie V. mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.“

II. Die Änderung des Beschlusses tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken